

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Biologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Biologie richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Biologie oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Biologie und/oder in hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Biologie und/oder in hierzu affinen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Biologie, Biochemie, Biomedizin, Ökologie, Molekularbiologie und/oder Biophysik und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. Der Bereich der Biologie umfasst: Aufbau, Entwicklung und Funktion von Lebewesen auf molekularer, zellulärer und organismischer Ebene sowie die Evolution von Organismen und ihre Wechselwirkung mit der Umgebung. Der Bereich der Biochemie umfasst: Stoffwechsel und bioenergetische Prozesse sowie allgemeine Stoffklassen. Der Bereich der Biomedizin umfasst humanbiologische Aspekte im Grenzbereich von Biologie und Medizin, insbesondere molekulare und zellbiologische Grundlagen des Lebens sowie krankhafte Veränderungen als Basis für kausale Therapie und effektive Vorbeugung. Der Bereich der Ökologie umfasst: Beziehungen von Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt sowie Ökosysteme in natürlichen und naturnahen Lebensräumen. Der Bereich Molekularbiologie umfasst: Struktur und Funktionalität eukaryotischer Genome, Regulation von Genaktivität sowie molekularbiologische und gentechnische Methoden. Der Bereich Biophysik umfasst Grundlagen und spezielle Anwendungen spektroskopischer und biophysikalischer Methoden in der biologischen Analytik. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer biologisch-fachlicher Studieninhalte/Studienfächer vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte in den Bereichen Organismische Biologie, Ökologie, Biodiversität oder Evolution, Molekularbiologie und/oder Tier- oder Pflanzenphysiologie vorangegangener Studien oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 70 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken. Der Bereich der Organismischen Biologie umfasst: zoologische und botanische Kenntnisse der Organismengruppen in ihrer aktuellen Klassifikation, Kenntnisse der Funktionsweise der Gewebe und Organe sowie Form und Funktion ausgewählter Vertreter des Tier- und Pflanzenreiches. Der Bereich Biodiversität umfasst: Biozönosen und Biome sowie Entstehung und Dynamik von Biodiversität in Zeit und Raum. Der Bereich Evolution umfasst: evolutionäre Prozesse/Evolutionstheorie sowie phylogenetische Systematik des Tier- und Pflanzenreiches. Der Bereich Tier- oder Pflanzenphysiologie umfasst Anatomie, Bau, Funktion und Physiologie tierischer und pflanzlicher Organe. In Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Bereiche Ökologie und Molekularbiologie gilt die Erläuterung der Zugangsvoraussetzung des jeweils maßgeblichen Bereiches. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden. ECTS-Credits, die für eines der Auswahlkriterien geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hingegen nicht für eines der anderen Auswahlkriterien berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im biologischen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen biologische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder im Zusammenhang mit biologischen Fragestellungen gearbeitet wurde.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.